

§ 6. Das Polizeiamt stellt über die ertheilte Erlaubnis einen Erlaubnisschein nach dem angefügten Formular aus.

Wenn und insoweit ein besonderer polizeilicher Aufsichtsdienst oder Feuerschutz oder Beides erbettet, oder vom Polizeiamt für erforderlich erachtet wird, sind hierfür die in der Beilage III festgestellten Gebühren vorauszubezahlen.

Bei öffentlichen Tanzvergnügungen muß stets ein ständiger Polizeiaufwachtdienst stattfinden.

§ 7. Das Polizeiamt hat vermöge des ihm zustehenden Aufsichtsrechts über die in §§ 1 und 2 bezeichneten Darbietungen und Lustbarkeiten, bez. im Einvernehmen mit der Branddirection die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung des Anstandes und der guten Sitte, sowie bezüglich des Feuerschutzes erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen.

Den beauftragten Beamten des Polizeiamtes und, bez. der Branddirection ist der freie Zutritt vorbehalten, auch kann das Polizeiamt zu diesem Be- hufe Freieintrittskarten beanspruchen. Die letzteren sind abzustempeln und bei der Benutzung nicht abzugeben, sondern vorzuzeigen.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, insofern nicht nach anderweitigen Bestimmungen eine härtere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafgelder fließen in die Stadtkasse.

Schänkwirthe, welche wissenschaftlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer äußerlich sich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelngehen oder anderem unrechtmäßigem Erwerbe leben, das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind gemäß der Bestimmung unter II § 134 des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betr., vom 30. April 1890 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

In gleiche Strafe verfallen nach § 135 der Armenordnung Schänkwirthe, welche Kindern, Schulfüchtern und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatthen, sowie diejenigen Wirths, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder anderen geistigen und starken Getränken übernehmen und Bank, Schlägerei oder andere Exesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigene Veranlassung dazu gegeben oder daran selbst keinen Theil genommen haben.

Die Wirths sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ibrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich.

Schänkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergnügungen beziehen, handeln, sind gemäß § 140 des in Absatz 2 angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen, auch kann im österen Zu widerhandlungsfalle zugleich die Erlaubnis zum Abhalten von Tanzvergnügungen, jedoch unbeschadet des etwa mit dem

Grundstücke verbundenen Realrechts, auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Die auf Grund Absatz 2, 3 und 5 dieses Paragraphen verhängten Geldstrafen fließen in Gemäßheit des in Absatz 2 angezogenen Gesetzes in die städtische Armenkasse.

§ 9. Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Regulativ in Kraft tritt, wird vom Rath festgesetzt.

III.

Die Gebühr für den im Regulativ bezeichneten Polizeiaufwachtdienst und Feuerschutz beträgt:

1. Was den Polizeiaufwachtdienst anlangt,
 - a. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, abgesehen von Maskenbällen:
 - 2 Mark für einen Wachtmeister,
 - $1\frac{1}{2}$ = für einen Schutzmann.
 - Dieser Betrag erhöht sich bei öffentlichen Tanzvergnügungen dann, wenn dieselben länger als bis Nachts 12 Uhr dauern, für den Wachtmeister auf 3 Mark, für den Schutzmann auf $2\frac{1}{2}$ Mark;
 - b. bei Veranstaltungen im Freien:
 - 3 Mark für einen Wachtmeister,
 - 2 = für einen Schutzmann;
 - c. bei öffentlichen Masken- oder Costümbällen für den gesamten Polizeidienst 10 bis 30 Mark;
2. was den Feuerschutz betrifft, für einen Mann und eine Stunde 50 Pfennige.

IV.

Auszug aus dem Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagssfeier betreffend,
vom 10. September 1870.

§ 7. Concerte und geräuschvolle Vergnügungen an den öffentlichen Orten sind an den Bußtagen, dem Churfreitag und dem Todtentestsonntage gänzlich an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

(Siehe Verordnung vom 11. April 1874 § 2).

Morgenconcerte sind jedoch an den Sonn- und Festtagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittagsgottesdienstes beendet werden.

Theatralische Vorstellungen und sonstige Schauspielungen, öffentliche Auf- und Ansätze, Bogel- und Scheibenabschießen, ingleich Schießübungen überhaupt, sind, soweit nicht die Bestimmung im Eingange des § 7 entgegensteht, nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Churfreitage und dem Todtentestsonntage, an letzterem jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, nicht gestattet. Auszug aus der Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend,

vom 11. April 1874.

§ 1. Als geschlossene Zeiten in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Localen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, haben fernerhin zu gelten:

- a. die Bußtage und deren Vorabende,
- b. die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,